



Classic Cars by Hiscox
Bedingungen 01/2008



Index

Allgemeine Hinweise & Definitionen **2**

Versicherungsschutz **3**

- I. Versicherte Sachen
- II. Versicherte Risiken
- III. Risikoausschlüsse
- IV. Leistungen des Versicherers

Allgemeine Regelungen **5**

- V. Dauer des Versicherungsvertrages
- VI. Prämienzahlung
- VII. Vorvertragliche Anzeigepflicht
- VIII. Vor dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheiten
- IX. Gefahrerhöhung
- X. Wagniswegfall
- XI. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
- XII. Versicherungssumme und Unterversicherung
- XIII. Fälligkeit der Entschädigung
- XIV. Wiedererlangung des entwendeten Fahrzeuges
oder seiner Teile
- XV. Eigentumsübergang
- XVI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände
- XVII. Ansprechpartner

Allgemeine Hinweise & Definitionen

Die Bedeutung der im Versicherungsvertrag aufgeführten Begriffe wird durch folgende Definitionen bestimmt, die Bestandteil des Versicherungsvertrages sind.

- Allgefahren-Versicherung** Diese Versicherung ist eine Allgefahren-Versicherung. Damit sind Sie grundsätzlich gegen alle denkbaren Gefahren versichert, mit Ausnahme der ausdrücklich ausgeschlossenen.
- Sie / Ihr / Ihre** Der Versicherungsnehmer wird mit Sie / Ihr / Ihre bezeichnet.
- Wir / uns / unser** Der Versicherer wird als wir / uns / unser bezeichnet.
- Wiederbeschaffungswert** Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis den Sie aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.
- Änderung der Eigentums- und Besitzverhältnisse** Sie sollten uns Änderungen der Eigentums- und Besitzverhältnisse an den versicherten Fahrzeugen unverzüglich anzeigen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.
- Versicherungssumme** Die Versicherungssumme zuzüglich Vorsorge ist die von uns je Versicherungsfall auszuzahlende Höchstentschädigung, ausgedrückt in €. Über die Versicherungssumme hinaus werden die vereinbarten Kosten erstattet.

Versicherungsschutz

I. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuge, vorausgesetzt Sie sind Halter und Alleineigentümer. Wenn Sie nicht Halter der Fahrzeuge sind und die Fahrzeuge nicht in Ihrem Alleineigentum stehen, insbesondere geleast, finanziert oder unter Eigentumsvorbehalt erworben wurden, sind Sie nicht versichert, es sei denn, diese Umstände wurden uns bei Vertragsabschluss mitgeteilt und im Versicherungsschein ausdrücklich vermerkt.

II. Versicherte Risiken

Die Fahrzeuge sind innerhalb des im Versicherungsschein angegebenen Geltungsbereichs gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust als Folge aller Gefahren versichert, mit Ausnahme der ausdrücklich ausgeschlossenen. Sollte der Geltungsbereich der Versicherung im Versicherungsschein nicht angegeben sein, besteht Versicherungsschutz nur in folgenden Ländern: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Island, Norditalien (bis zum 44. Breitengrad), Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien.

III. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch Vorsatz; bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schäden durch Brand, Explosion oder Schäden bis zu einem Betrag von € 15.000 verzichten wir auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit;
2. Schäden, die bei Transporten des versicherten Fahrzeugs auf fremder Achse entstehen; dies gilt nicht für Transporte die vorher angemeldet worden sind; bei Transporten von Fahrzeugen im Wert von bis zu € 50.000 muss keine Anmeldung erfolgen;
3. Schäden die durch Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse entstehen; es sei denn sie sind durch Sturm-, Hagel-, Leitungswasser-, Explosions- oder Brandschäden entstanden;
4. Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen (Gleichmäßigkeitsfahrten fallen nicht hierunter);
5. unmittelbare Schäden, die durch Reparatur, Restaurierung oder durch Verwendung mangelhafter Materialien; Material- sowie Konstruktionsfehlern entstehen;
6. unmittelbare Schäden, die aufgrund von altersbedingtem Verschleiß oder altersbedingter Abnutzung (z.B. Oxydation, Korrosion, Rost, Materialermüdung etc.) entstehen sowie Schäden durch Fehlbedienungen oder Betriebsmittelverlusten;
7. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
8. Schäden, die durch innere Unruhen, Kriegseignisse oder Verfügungen von hoher Hand unmittelbar verursacht werden.

IV. Leistungen des Versicherers

1. Entschädigung
Wir leisten im Versicherungsfall folgende Entschädigung:
 - 1.1 Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs:
den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Schadentag. Wenn die Versicherungssumme im Versicherungsschein ausdrücklich als Taxe bezeichnet wird, leisten wir bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs die vereinbarte Versicherungssumme.
 - 1.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs:
die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung des versicherten Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, jedoch maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Bei Schäden an demontierten Einzelteilen, die während der

Reparatur oder Restaurierung des Fahrzeugs in Eigenleistung entstehen, leisten wir 10 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch € 5.000.

2. Restwerte und Selbstbeteiligung
Restwerte des Fahrzeugs werden zum Veräußerungswert auf die von uns zu erbringende Ersatzleistung angerechnet. Der Schaden wird abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.
3. Vorsorge
Es gilt eine Vorsorge in Höhe von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart. Die Vorsorge gilt für Werterhöhungen des Fahrzeugs nur, soweit diese nach der von uns im Versicherungsschein dokumentierten letzten Bewertung entstanden ist. Für Neuanschaffungen von Fahrzeugteilen gilt die Vorsorge nur, wenn wir über diese Umstände spätestens bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres informiert wurden.
4. Versicherte Kosten
Im Versicherungsfall zahlen wir Ihnen über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus folgende notwendig gewordenen Aufwendungen:

Notwendige Aufwendungen	von der Versicherungssumme leisten wir bis zu
• für den Transport eines nicht mehr fahrbereiten versicherten Fahrzeugs zur nächsten Fachwerkstatt bzw. zurück zum im Versicherungsschein genannten Standort	5 %, nicht mehr als 5.000 €
• für die Entsorgung des versicherten Fahrzeuges bzw. der unfallbedingt beschädigten Teile	5 %, nicht mehr als 5.000 €
• für die Herstellung und den Transport von Fahrzeugteilen, die für eine Reparatur des versicherten Fahrzeugs erforderlich sind	10 %, nicht mehr als 20.000 €
• für die Überführung, Abmeldung und Zulassung des versicherten Fahrzeugs	500 €
• für den Ersatz des Treibstoffes	500 €
• für die Unterbringung in einem Hotel / einer Pension, wenn der Schaden während einer Reise eintritt und das versicherte Fahrzeug durch einen Schadenfall nicht mehr fahrbereit ist; für maximal eine Nacht	250 €
• für entstehende Rückreisekosten zum Versicherungs- bzw. Standort, wenn das versicherte Fahrzeug nach einem Schadenfall nicht mehr fahrbereit ist	500 €
• für bereits gezahlte Startgelder für das versicherte Fahrzeug zur Teilnahme an Oldtimerfahrten und -veranstaltungen, wenn diese vom Veranstalter abgesagt werden und keine Rückerstattung durch den Veranstalter erfolgt	500 €

Allgemeine Regelungen

V. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt um 12:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 12:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.
2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.
3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

VI. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie
Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Folgeprämien
Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Wir dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
3. Lastschriftverfahren
Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die

Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

VII. Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben
2. Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Falle haben wir aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

VIII. Vor dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheiten

1. Obliegenheiten
 - 1.1 Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften (z.B. von uns verlangte Sicherheitsauflagen, Einbau einer Alarmanlage oder Wegfahrsperrre, etc.) zu beachten;
 - 1.2 Die versicherten Fahrzeuge sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, insbesondere sind Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen. Vereinbarte Sicherheitseinrichtungen (Alarmanlagen, Wegfahrsperrren, etc.) müssen regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) von einer Fachfirma gewartet werden;
 - 1.3 Die versicherten Fahrzeuge müssen nach dem Abstellen ordnungsgemäß verschlossen und alle mit uns vereinbarten Sicherheitseinrichtungen aktiviert werden;
 - 1.4 Die versicherten Fahrzeuge dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, der im Versicherungsschein vereinbart wurde;
 - 1.5 Das Fahrzeug darf nur von den im Versicherungsschein benannten Fahrern geführt werden. Während der Durchführung von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten in einer Fachwerkstatt sind notwendige Probefahrten von einem von der Fachwerkstatt autorisierten Fahrer mitversichert. Weiterhin sind Probefahrten eines mindestens 28 Jahre alten Kaufinteressenten mitversichert, wenn ein benannter Fahrer mitfährt;
 - 1.6 Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls auf öffentlichen Wegen oder Plätzen die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben;
 - 1.7 Der Fahrer darf nicht infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel außerstande sein, das Fahrzeug sicher zu führen;
 - 1.8 Bei Fahrzeugen, für welche gemäss Versicherungsschein eine begrenzte Laufleistung pro Versicherungsjahr vereinbart gilt, darf diese vereinbarte Kilometerleistung um nicht mehr als 500 km pro Versicherungsjahr überschritten werden.
2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
 - 2.1 Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer

Frist kündigen, es sei denn, Ihre Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 2.2 Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
- 2.3 In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

IX. Gefahrerhöhung

1. Sie dürfen nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.
2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn ein neuer Gefahrenzustand von so langer Dauer geschaffen wird, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalls oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird.
Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn
 - 2.1 das Fahrzeug zu einem anderen als im Versicherungsschein vereinbarten Zweck eingesetzt wird;
 - 2.2 vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden oder das Fahrzeug nicht an dem im Versicherungsschein vereinbarten Ort aufbewahrt wird.
3. Nehmen Sie ohne vorherige Zustimmung durch uns eine Gefahrerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Sie haben Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht Ihre Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
5. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Ihre Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen. Dies gilt nicht, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit tragen Sie die Beweislast.

X. Wagniswegfall

Fällt das Wagnis infolge eines zu ersetzenden Schadens endgültig weg, so gebührt uns die Prämie, die dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Fahrzeug veräußert, steht uns der anteilige Jahresbeitrag zu.

- XI. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**
1. Obliegenheiten
 - 1.1 Schadenmeldung
Bei Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie den Schaden Ihrem Versicherungsvermittler unverzüglich anzuzeigen. Die dort erhältliche Schadenanzeige ist uns unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt, zuzuleiten.
 - 1.2 Polizeiliche Meldung
Bei einem Schaden durch Brand, Explosion, Vandalismus, Diebstahl, Einbruch oder Raub ist der Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen und dieser unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, beschädigten oder zerstörten Sachen einzureichen.
 - 1.3 Weisungen des Versicherers
Sie haben unsere Weisungen einzuholen, uns die Besichtigung des Fahrzeuges zu ermöglichen und insbesondere vor Durchführung von Reparatur- oder Wiederherstellungsarbeiten unsere Zustimmung einzuholen.
 - 1.4 Schadenabwendungs- und Sicherungsmaßnahmen
Sie haben den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern. Falls vorläufige (Not-) Reparaturen oder andere Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens erforderlich sind (Notverglasung, Notreparaturen am Verdeck, etc.), haben Sie diese unverzüglich durchzuführen.
 - 1.5 Untersuchung des Schaden
Uns bzw. den von uns beauftragten Gesellschaften oder Personen ist jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und Belege vorzulegen.

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalles - soweit die Umstände es gestatten - jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.
 2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung
 - 2.1 Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
 - 2.2 In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
 - 2.3 Bei Verletzung Ihrer Auskunfts- oder Aufklärungsobligationen werden wir Sie auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.
- XII. Versicherungssumme und Unterversicherung**
- Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert (Wiederbeschaffungswert der versicherten Sache gleicher Art und Güte) entsprechen.
- Es wird kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.
- XIII. Fälligkeit der Entschädigung**
- Die Versicherungsentschädigung ist binnen zwei Wochen fällig, nachdem wir die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt haben. Sind unsere Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, können Sie in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in Höhe desjenigen Betrages fordern, den wir nach Sachlage mindestens zu zahlen haben. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge Ihres Verschuldens gehindert ist. Solange gegen Sie aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder straf-

rechtliches Verfahren in die Wege geleitet und noch nicht beendet worden ist, ist weder die Versicherungsentschädigung noch eine Abschlagszahlung fällig.

- XIV. Wiedererlangung des entwendeten Fahrzeuges oder seiner Teile** Sie sind verpflichtet, sich um die Wiedererlangung des entwendeten Fahrzeuges oder seiner Teile zu bemühen und uns bei Wiederauffindung des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen unverzüglich schriftlich zu informieren. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, müssen Sie innerhalb eines Monats entweder die gezahlte Entschädigung zurückerstatten oder uns die Gegenstände zur Verfügung stellen.
- XV. Eigentumsübergang** Wenn wir aufgrund eines Versicherungsfalles die Versicherungssumme als Entschädigung leisten, können wir von Ihnen die Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug verlangen.
- XVI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände**
1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
 2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.
 3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.
- XVII. Ansprechpartner**
1. Anschrift- oder Namensänderung
Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.
 2. Makler
Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen von Ihnen und von uns entgegenzunehmen.
 3. Versicherer
Hiscox Insurance Company Ltd.
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich
Arnulfstraße 31
80636 München
 4. Vertragsverwaltung
Hiscox AG
Arnulfstraße 31
80636 München

5. Beschwerden

Beschwerden können außer an uns auch an folgende Aufsichtsbehörden gerichtet werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn)

oder

Financial Services Authority (FSA, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, GB-London E14 5HS).

Des Weiteren sind wir Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Eine entsprechende Beschwerde müssten Sie innerhalb von acht Wochen an die unten aufgeführte Adresse richten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V. (Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Tel.: 01804/22 44 24, Fax: 01804/22 44 25,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de).



Hiscox AG Arnulfstraße 31, D - 80636 München
T +49 (0)89 545801-100 **F** +49 (0)89 545801-199 **E** hiscox.info@hiscox.de

www.hiscox.de